VERORDNUNG (EWG) Nr. 1497/87 DES RATES

vom 26. Mai 1987

zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1986/87 für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (2), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, die mit der Preisfestsetzung für das kommende Wirtschaftsjahr zusammenhängenden Fragen in ihrer Gesamtheit neu zu durchdenken, was zu einer Verzögerung der Preisfestsetzung führt. Daher muß das Wirtschaftsjahr 1986/87 für Rindfleisch bis zum 5. Juli 1987 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr 1986/87 am 5. Juli 1987 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1987/88 am 6. Juli 1987.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1987.

Im Namen des Rates Der Präsident P. DE KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.